

**Cour
Pénale
Internationale**



**International
Criminal
Court**

Original: **Englisch**

Nr.: ICC-02/05-01/12

Datum: **1. März 2012**

VORVERFAHRENSKAMMER I

Vor: Richterin Sanji Mmasenono Monageng, Vorsitzende Richterin
Richterin Sylvia Steiner
Richter Cuno Tarfusser

**DIE SITUATION IN DARFUR, SUDAN
IN DER SACHE DER ANKLÄGER GEGEN ABDEL RAHEEM MUHAMMAD
HUSSEIN**

Öffentliches Dokument

Haftbefehl gegen Abdel Raheem Muhammad Hussein

Das Dokument ist gemäß Artikel 31 der *Geschäftsordnung des Gerichtshofs* an folgende Parteien zu übermitteln:

Anklagebehörde

Herrn Luis Moreno-Ocampo, Ankläger
Frau Fatou Bensouda, Stellvertretende
Anklägerin

Verteidigung

Rechtsvertreter der Opfer

Rechtsvertreter der Antragsteller

Opfer ohne Rechtsvertretung

**Antragsteller ohne Rechtsvertretung
(Beteiligung/Wiedergutmachung)**

Vertretungsbehörde für die Opfer

**Vertretungsbehörde für die
Verteidigung**

Vertreter der Staaten

Amicus Curiae

KANZLEI

Kanzlerin

Frau Silvana Arbia

Stellvertretender Kanzler

Herrn Didier Preira

Abteilung für Opfer und Zeugen

Abteilung für Haftangelegenheiten

**Abteilung Opferbeteiligung und
Wiedergutmachung**

Sonstige

DIE VORVERFAHRENSKAMMER I des Internationalen Strafgerichtshofs („Kammer“ bzw. „Gerichtshof“);

NACH PRÜFUNG des am 2. Dezember 2011 vom Ankläger in die Unterlagen der Situation in Darfur, Sudan, („die Situation in Darfur“) eingereichten „Prosecutor’s Application under Article 58“ („Antrag des Anklägers“)¹, in dem die Erlassung eines Haftbefehls gegen Abdel Raheem Muhammad Hussein („Herr Hussein“) wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gefordert wird;

NACH PRÜFUNG der vom Ankläger eingereichten Begleitmaterialien²;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der „Decision on the Prosecutor’s Application under article 58 relating to Abdel Raheem Muhammad Hussein“³, in der die Kammer feststellte, dass sie überzeugt ist, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Herr Hussein gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a) des Statuts als mittelbarer Mittäter für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verantwortlich ist und dass seine Festnahme gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b) des Statuts notwendig erscheint;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Artikel 7, 8, 13 Buchstabe b), 19 Absatz 1, 25 Absatz 3 Buchstabe a), 27, 58 Absatz 1 und 2 Buchstabe d) des Römischen Statuts („das Statut“);

¹ ICC-02/05-237-US-Exp mit Anhängen; ICC-02/05-237-Red.

² ICC-02/05-237-US-Exp, Anhänge A & 1-3.46; ICC-02/05-240, Anhänge A & B1-B28.

³ ICC-02/05-01/12-1-Red.

IN DER ERWÄGUNG, dass auf Grundlage des zur Unterstützung des Antrags des Anklägers vorgelegten Materials und unbeschadet nachfolgender Entscheidungen, die gemäß Artikel 19 des Statuts getroffen werden könnten, die Sache gegen Herrn Hussein in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt;

IN DER ERWÄGUNG, dass es auf Grundlage des zur Unterstützung des Antrags des Anklägers vorgelegten Materials keinen scheinbaren oder naheliegenden Grund gibt, der die Kammer dazu veranlassen würde, gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Statuts von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen, um zu diesem Zeitpunkt über die Zulässigkeit der Sache gegen Herrn Hussein zu entscheiden;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass ungefähr ab August 2002 und zu allen für den Antrag des Anklägers relevanten Zeitpunkten ein lang anhaltender bewaffneter Konflikt im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f) des Statuts zwischen den sudanesischen Streitkräften gemeinsam mit den Milizen/den Dschandschawid auf der Seite der Regierung der Republik Sudan und organisierten Rebellengruppen, darunter die Sudanesische Befreiungsbewegung/-armee (SLM/A) und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (JEM) in Darfur, Republik Sudan, bestanden hat;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass die sudanesischen Streitkräfte und die Milizen/Dschandschawid, die gemeinsam im Rahmen der Aufstandsbekämpfungskampagne agieren, über einen ausgedehnten Zeitraum, der sich mindestens zwischen 2003 und 2004 erstreckt hat, mehrere Angriffe auf die Städte Kodoom, Bindisi, Mukjar, Arawala und die umliegenden Gebiete verübt haben;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass während dieser Angriffe von den sudanesischen Streitkräften und den Milizen/den Dschandschawid an der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Städte Kodoom, Bindisi, Mukjar, Arawala und der umliegenden Gebiete folgende Kriegsverbrechen begangen wurden: vorsätzliche Tötung entgegen Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer i) des Statuts, Vergewaltigung entgegen Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e) Ziffer vi) des Statuts, Beeinträchtigung der persönlichen Würde entgegen Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer ii) des Statuts, vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung entgegen Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e) Ziffer i) des Statuts, Zerstörung von Eigentum entgegen Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e) Ziffer xii) des Statuts und Plünderung entgegen Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e) Ziffer v) des Statuts;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass die von den sudanesischen Streitkräften bzw. den Milizen/den Dschandschawid verübten Angriffe im Zusammenhang mit einer systematischen und groß angelegten Offensive im Rahmen einer Staats- oder Organisationspolitik zum Übergriff auf die größtenteils den Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa angehörende Zivilbevölkerung, die als den Rebellen nahestehend gilt, begangen wurden;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass während dieser Angriffe von den sudanesischen Streitkräften und den Milizen/den Dschandschawid an der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Städte Kodoom, Bindisi, Mukjar, Arawala und der umliegenden Gebiete folgende Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden: Verfolgung entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h) des Statuts, vorsätzliche Tötung entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) des Statuts, zwangsweise Überführung entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) des Statuts, Freiheitsentzug oder schwer wiegende Beraubung der Freiheit entgegen Artikel 7

Absatz 1 Buchstabe e) des Statuts, Folter entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f) des Statuts, Vergewaltigung entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g) des Statuts und andere unmenschliche Handlungen entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe k) des Statuts;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass auf der höchsten Regierungsebene der Republik Sudan ein allgemeiner Plan zur Durchführung einer Aufstandsbekämpfungskampagne gegen die SLM/A, JEM und andere bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen formuliert wurde, dass ein Hauptbestandteil des allgemeinen Plans ein rechtswidriger Angriff auf die Zivilbevölkerung, die von der Regierung der Republik Sudan als den Rebellengruppen nahestehend angesehen wurde – größtenteils den Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa angehörend – war und dass die mutmaßlichen Verbrechen in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Plan begangen wurden;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Herr Hussein in seiner Funktion als Innenminister und Sondergesandter des Präsidenten in Darfur sowie als einflussreiches Mitglied der Regierung der Republik Sudan wesentliche Beiträge zur Formulierung und Durchführung des Plans leistete, unter anderem durch seine übergreifende Koordinierung der nationalen, staatlichen und dezentralen Sicherheitsorgane und durch die Rekrutierung, Bewaffnung und Finanzierung der Polizeikräfte und der Milizen/Dschandschawid in Darfur;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Herr Hussein von den an der Zivilbevölkerung begangenen Verbrechen wusste und die Begehung der mutmaßlichen Verbrechen beabsichtigte;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Herr Hussein gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a) des Statuts für die Begehung folgender Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, wie im Antrag des Anklägers dargestellt, strafrechtlich verantwortlich ist:

(i) Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h) des Statuts,

nämlich (a) die Verfolgung der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Dörfer von Kodoom und der umliegenden Gebiete in der Verwaltungseinheit Bundis des Distrikts Wadi Salih in Westdarfur durch vorsätzliche Tötung, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, Zerstörung von Eigentum und zwangsweise Überführung von ungefähr 15. August 2003 bis ungefähr 31. August 2003, (b) die Verfolgung der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete in der Verwaltungseinheit Bundis des Distrikts Wadi Salih in Westdarfur durch vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, unmenschliche Handlungen, Plünderung, Zerstörung von Eigentum und zwangsweise Überführung der Bevölkerung am oder um den 15. August 2003 herum, (c) die Verfolgung der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete im Distrikt Mukjar in Westdarfur durch vorsätzliche Tötung, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, Freiheitsentzug oder schwer wiegende Beraubung der Freiheit, Folter, Plünderung und Zerstörung von Eigentum zwischen August 2003 und März 2004 sowie (d) die Verfolgung der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete im Distrikt Wadi Salih in Westdarfur durch vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, Beeinträchtigung der persönlichen Würde, unmenschliche Handlungen, Plünderung, Zerstörung von Eigentum und zwangsweise Überführung der Bevölkerung im oder um Dezember 2003 herum;

(ii) Vorsätzliche Tötung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) des Statuts,

nämlich (a) die vorsätzliche Tötung von Zivilisten der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Dörfer von Kodoom und der umliegenden Gebiete in der Verwaltungseinheit Bundis des Distrikts Wadi Salih in Westdarfur am oder um den 15. August herum und am

oder um den 31. August 2003 herum, (b) die vorsätzliche Tötung von Zivilisten der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete in der Verwaltungseinheit Bundis des Distrikts Wadi Salih in Westdarfur am oder um den 15. August 2003 herum, (c) die vorsätzliche Tötung von Männern der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete im Distrikt Mukjar in Westdarfur zwischen September 2003 und Oktober 2003, im oder um Dezember 2003 herum und im oder um März 2004 herum sowie (d) die vorsätzliche Tötung von Zivilisten der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete im Distrikt Wadi Salih in Westdarfur im oder um Dezember 2003 herum;

(iii) Vorsätzliche Tötung als Kriegsverbrechen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer i) des Statuts,

nämlich (a) die vorsätzliche Tötung von Zivilisten der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Dörfer von Kodoom und der umliegenden Gebiete in der Verwaltungseinheit Bundis des Distrikts Wadi Salih in Westdarfur am oder um den 15. August 2003 herum und am oder um den 31. August 2003 herum, (b) die vorsätzliche Tötung von Zivilisten der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete in der Verwaltungseinheit Bundis des Distrikts Wadi Salih in Westdarfur am oder um den 15. August 2003 herum, (c) die vorsätzliche Tötung von Männern der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete im Distrikt Mukjar in Westdarfur zwischen September 2003 und Oktober 2003, im oder um Dezember 2003 herum und im oder um März 2004 herum sowie (d) die vorsätzliche Tötung von Zivilisten der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete im Distrikt Wadi Salih in Westdarfur in oder um Dezember 2003 herum, während diese Zivilisten nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnahmen;

(iv) Angriffe auf die Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e) Ziffer i) des Statuts,

nämlich (a) vorsätzliche Angriffe auf Zivilisten der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Dörfer von Kodoom und der umliegenden Gebiete in der Verwaltungseinheit Bundis des Distrikts Wadi Salih in Westdarfur von ungefähr 15. August 2003 bis ungefähr 31. August 2003, (b) vorsätzliche Angriffe auf Zivilisten der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete in der Verwaltungseinheit Bundis

des Distrikts Wadi Salih in Westdarfur am oder um den 15. August 2003 herum, (c) vorsätzliche Angriffe auf Zivilisten der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete im Distrikt Mukjar in Westdarfur zwischen August 2003 und März 2004 sowie (d) vorsätzliche Angriffe auf Zivilisten der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete im Distrikt Wadi Salih in Westdarfur im oder um Dezember 2003 herum;

(v) Zerstörung von Eigentum als Kriegsverbrechen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e) Ziffer xii) des Statuts,

nämlich (a) von ungefähr 15. August 2003 bis ungefähr 31. August 2003 die Zerstörung von Eigentum, das der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Dörfer von Kodoom und der umliegenden Gebiete in der Verwaltungseinheit Bundis des Distrikts Wadi Salih in Westdarfur gehörte, darunter das Niederbrennen von Häusern in Kodoom Jureh, Kodoom Tineh, Kodoom Wosta und Kodoom Derliwa, (b) am oder um den 15. August 2003 herum die Zerstörung von Eigentum, das der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete in der Verwaltungseinheit Bundis des Distrikts Wadi Salih in Westdarfur gehörte, darunter das Niederbrennen von Lebensmittellagern, der Moschee und von Wohnstätten auf dem Gebiet, (c) zwischen August 2003 und März 2004 die Zerstörung von Eigentum, das der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete im Distrikt Mukjar in Westdarfur gehörte, darunter das Niederbrennen von Wohnstätten und die Zerstörung von Ernte und Bauernhöfen sowie (d) im oder um Dezember 2003 herum die Zerstörung von Eigentum, das der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete im Distrikt Wadi Salih in Westdarfur gehörte, darunter die Zerstörung des Großteils der Stadt Arawala;

(vi) Zwangsweise Überführung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) des Statuts,

nämlich (a) von ungefähr 15. August 2003 bis ungefähr 31. August 2003 die zwangsweise Überführung von ungefähr 20 000 vorwiegend den Fur angehörenden Zivilisten von den Dörfern von Kodoom und den umliegenden Gebieten im Distrikt Wadi Salih in Westdarfur in die Stadt Bindisi und an andere Orte im Distrikt Wadi Salih in Westdarfur, was zum Leerstehen dieser Dörfer führte, (b) am und um den 15. August 2003 herum die zwangsweise Überführung von ungefähr 34 000 vorwiegend den Fur angehörenden Zivilisten von der Stadt

Bindisi und den umliegenden Gebieten im Distrikt Wadi Salih in Westdarfur in die Stadt Mukjar und an andere Orte im Distrikt Wadi Salih in Westdarfur, was zum Leerstehen der Stadt führte, (c) im oder um Dezember 2003 herum die zwangsweise Überführung von ungefähr 7 000 vorwiegend den Fur angehörenden Zivilisten von der Stadt Arawala und den umliegenden Gebieten im Distrikt Wadi Salih in Westdarfur in die Städte Deleig, Garsila und an andere Orte im Distrikt Wadi Salih in Westdarfur, was zum Leerstehen der Stadt führte;

(vii) Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g) des Statuts,

nämlich (a) am oder um den 15. August 2003 herum die Vergewaltigung von Frauen und Mädchen der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete in der Verwaltungseinheit Bundis des Distrikts Wadi Salih in Westdarfur sowie (b) im oder um Dezember 2003 herum die Vergewaltigung von Frauen und Mädchen der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete im Distrikt Wadi Salih in Westdarfur;

(viii) Vergewaltigung als Kriegsverbrechen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e) Ziffer vi) des Statuts,

nämlich (a) am oder um den 15. August 2003 herum die Vergewaltigung von Frauen und Mädchen der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete in der Verwaltungseinheit Bundis des Distrikts Wadi Salih in Westdarfur sowie (b) im oder um Dezember 2003 herum die Vergewaltigung von Frauen und Mädchen der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete im Distrikt Wadi Salih in Westdarfur;

(ix) Unmenschliche Handlungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe k) des Statuts,

nämlich (a) am oder um den 15. August 2003 herum die Verursachung großen Leidens, einer schweren Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit durch unmenschliche Handlungen an Zivilisten der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete in der Verwaltungseinheit Bundis des Distrikts Wadi Salih in Westdarfur sowie (b) im oder um Dezember 2003 herum die Verursachung großen Leidens oder einer schweren

Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit durch unmenschliche Handlungen an Zivilisten der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete im Distrikt Wadi Salih in Westdarfur;

(x) Plünderung als Kriegsverbrechen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e) Ziffer v) des Statuts,

nämlich (a) am oder um den 15. August 2003 herum die Plünderung von Eigentum, das der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete in der Verwaltungseinheit Bundis des Distrikts Wadi Salih in Westdarfur gehörte, darunter die Plünderung von häuslichem Eigentum, (b) zwischen August 2003 und März 2004 die Plünderung von Eigentum, das der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete im Distrikt Mukjar in Westdarfur gehörte, darunter die Plünderung von Läden, Häusern und Nutztieren, (c) im oder um Dezember 2003 herum die Plünderung von Eigentum, das der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete im Distrikt Wadi Salih in Westdarfur gehörte, darunter die Plünderung von Lagern, Häusern und Nutztieren;

(xi) Freiheitsentzug oder schwer wiegende Beraubung der Freiheit als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e) des Statuts,

nämlich Freiheitsentzug oder schwer wiegende Beraubung der körperlichen Freiheit an mindestens 400 Zivilisten der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete im Distrikt Mukjar in Westdarfur ab ungefähr August 2003;

(xii) Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f) des Statuts,

nämlich Folterung von mindestens 60 Zivilisten der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete im Distrikt Mukjar in Westdarfur ab ungefähr August 2003; sowie

(xiii) Beeinträchtigung der persönlichen Würde als Kriegsverbrechen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer ii) des Statuts,

nämlich die Verletzung der Würde von Frauen und Mädchen der vorwiegend den Fur angehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete im Distrikt Wadi Salih in Westdarfur im oder um Dezember 2003 herum.

IN DER ERWÄGUNG, dass die Festnahme von Herrn Hussein im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) und ii) des Statuts zum jetzigen Zeitpunkt notwendig erscheint, um sein Erscheinen zur Gerichtsverhandlung sicherzustellen und um sicherzustellen, dass er die Ermittlungen nicht behindert oder gefährdet;

AUS DEN GENANNTEN GRÜNDEN ERLÄSST die Kammer

HIERMIT:

EINEN HAFTBEFEHL gegen Abdel Raheem Muhammad Hussein, einen sudanesischen Bürger im Alter von mehr als sechzig Jahren mit vermeintlichem Geburtsort in oder in der Nähe von Dankla in der Stadt Karma in Nordkhartum, zum für den Antrag des Anklägers relevanten Zeitpunkt Innenminister der Regierung der Republik Sudan und Sondergesandter des Präsidenten in Darfur und 2005 als Verteidigungsminister ernannt, einer Position, die er zum Zeitpunkt des Antrags des Anklägers noch immer innehält.

Ausgefertigt in Englisch und Französisch, wobei die englische Version maßgeblich ist.

/gezeichnet/

Mme la juge Sanji Mmasenono Monageng
Vorsitzende Richterin

/gezeichnet /

Richterin Sylvia Steiner

/gezeichnet /

Richter Cuno Tarfusser

Donnerstag, 1. März 2012

Den Haag, Niederlande